

Förderung Heizungsoptimierung – Wärmepumpen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



Förderung Heizungsoptimierung – Wärmepumpen



01.01.2018 bis 31.12.2019



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand durch den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme, zur Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen und zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Wärmepumpenheizungen. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

3.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

3.3 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

4 Wer kann eine Förderung beantragen?

4.1 Folgende natürliche oder juristische Personen können im Rahmen von Wohnnutzungen Anträge stellen:

- a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerbenderInnen, dinglich Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG
- b) BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 3.2 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder im Fall einer unternehmerischen Tätigkeit eine De-minimis-Förderung möglich ist.

4.2 Weiters können **KleinstunternehmerInnen**, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung



beantragen.

5 Gegenstand der Förderung

- 5.1 Förderungsfähig sind Investitionen in neue **Wärmepumpenheizungen** anlässlich ihrer **Ersterrichtung** oder bei **sonstiger Erneuerung** der Heizung bis einschließlich Baujahr 2010 (**Grundförderung**).
- 5.2 Förderungsfähig sind weiters Investitionen in neue **Wärmepumpenheizungen** anlässlich des **Umstiegs** von bestehenden Feuerungsanlagen für bestimmte biogene sowie fossile Brennstoffe bis einschließlich Baujahr 2010 (**Kesseltauschförderung**).

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt der Registrierung (siehe Punkt 8.1) noch nicht erfolgt** sein. Erst mit dem Zugang der Registrierungsbestätigung ist die budgetäre Bedeckung der angestrebten Förderung sichergestellt.
- b) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden.
- c) Die Anlage muss entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt werden sowie sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.
- d) Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.
- e) Die Anlage muss durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Anlagen für Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet werden.
- f) Es dürfen **nur neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- g) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörigen Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.
- h) Die Altanlage muss im Zuge des Kesseltausches nachweislich außer Betrieb genommen werden.¹

6.2 Weitere Anforderungen

- a) Es darf - ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten - **keine Anschlussmöglichkeit** des zu versorgenden Objektes **an ein bestehendes Fern-/Nahwärmenetz** gegeben sein, das ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt beruht oder dessen Energie aus sonstiger Abwärme stammt, die andernfalls ungenutzt bleibt.

¹ Davon sind Biomasseheizungen ohne automatische Beschickung in bivalenter Heizungseinbindung mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe ausgenommen.



- b) Folgende Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ist zu erreichen:
- reiner Heizbetrieb: $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 4,0$ oder
 - kombiniert Raumwärme und Warmwasser: $JAZ_{\text{Gesamt}} \geq 3,5$
- c) Für die messtechnische Erfassung der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe für die Erfassung der Wärme für Heizung und/oder Warmwasser (mindestens Genauigkeitsklasse 3)² sowie ein Stromzähler mindestens Genauigkeitsklasse A)³ für die elektrische Energie des Kompressor und der wesentlichen Hilfsantriebe (Ventilatoren, Solepumpe, Brunnenpumpe, elektrische Zusatzheizeinrichtungen) zu installieren.
- Wenn über die Art des Messverfahrens die vorgegebene Genauigkeit durch eine Vergleichsmessung und einen Testbericht einer Prüfanstalt nachgewiesen wird, kann
- abweichend zum MID-konformen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe und zum separaten MID-konformen Stromzähler auch eine wärmepumpeninterne Energiebilanzierung des/der HerstellerIn, bzw.
 - abweichend zum MID-konformen Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe auch ein Volumenstrommesser mit Temperaturfühler inklusive Recheneinheit verwendet werden.
- d) Der Heizwärmebedarf HWB_{SK} (Standortklima) des zu beheizenden Gebäudes darf in Bestandsgebäuden bei Luftwärmepumpen nicht größer als $70 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ sein.⁴
- e) Die **Wärmeleistung** der Wärmepumpe darf nachweislich die **Heizlast** des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung um nicht mehr als 20 % überschreiten. Die **Heizlast** ist **bei Neubauten** und bei **Bestandsbauten** gemäß ÖNORM EN 12831 iVm ÖNORM H 7500-1 zu berechnen. Bei neuen Ein- und Zweifamilienhäusern kann der Nachweis auch mittels Beilagen zum Energieausweis (Energieausweisberechnung) erfolgen.
- f) Werden **Pumpen** neu eingebaut oder getauscht, ist bei Heizungs- und Warmwasserleitungen aus Stahl (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ein Magnetabscheider vorzusehen.⁵
- Darüber hinaus muss die nachstehende Energieeffizienz erfüllt sein:
- Nassläuferheizpumpen: äquivalenter Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2,
 - Trinkwassernassläuferpumpen (Zirkulationspumpen): äquivalenter Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,2,
 - Trockenläuferpumpen: minimale Mindesteffizienzindex (MEI) von $MEI \geq 0,7$,
- g) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.
- h) Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen.
- i) Vor der Errichtung der Anlage muss zumindest eine **Energiespar-Beratung** (90 Minuten) von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater zur Festlegung der optimalen Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen werden. Bei neuen Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine **kostenlose Erstberatung** (30 Minuten) ausreichend.

² Entsprechend Anhang VI betreffend Wärmezähler (MI-004) der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Measurement Instruments Directive – MID)

³ Entsprechend Anhang V betreffend Elektrizitätszähler für den Wirkverbrauch (MI-003) der Richtlinie 2014/32/EU

⁴ Bei Neubauten gelten die baurechtlichen Anforderungen.

⁵ Es wird empfohlen, beim Tausch einer Pumpe das Heizungswasser zu überprüfen, gegebenenfalls aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren.



Diese Beratungen werden ausschließlich im Rahmen von „Ich tu's“ vom Land Steiermark angeboten und werden gesondert gefördert.

Kontakte für Terminvereinbarung bzw. weitere Informationen:

- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at

6.3 Bezüglich Luft-Wärmepumpen gilt zusätzlich zu Punkt 6.2

- a) Hinsichtlich der Auswahl, der Art der Aufstellung und der Betriebszeiten müssen die Vorgaben des Arbeitsbehelfs „Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von Luftwärmepumpe“ (siehe dazu http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/laerm/forum_schall/downloads/Informationsblatt_Luftwaermepumpen_2013.pdf) eingehalten werden.
- b) Es muss zusätzlich
 - entweder eine Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp und mindestens 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe (bei A2W35) oder
 - eine solarthermische Anlage mit mindestens 4 m² Bruttofläche oder
 - eine bivalent alternativ betriebene Biomasseheizung mit $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 4,0$ (bivalent alternativ gerechnet für Heizbetrieb) vorhanden sein.

6.4 Bezüglich Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpen gilt abweichend zu Punkt 6.2 lit b zur Geltendmachung eines Zuschlags (gemäß Punkt 7.5) für die Kombination mit einer solarthermischen Anlage, dass eine Jahresarbeitszahl $JAZ_{\text{Gesamt,Solar}} > 4,2$ (gerechnet für Heizung samt Warmwasser) vorliegen muss.

6.5 Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) bei Wärmepumpen

- a) **JAZ:** Der Nachweis der JAZ ist mittels des Tools **JAZcalc** zu führen. Auf dieses Tool kann unter <http://www.erdwaerme-info.at/> kostenlos zugegriffen werden.
- b) **Heizwärmebedarf:** Es ist der HWB_{SK} (Standortklima) gemäß einem gültigen Energieausweis für das Objekt einzusetzen.
- c) **Warmwasserbedarf:** Die manuelle Eingabe von Werten ist nicht zulässig.
- d) **Daten der Wärmepumpe:** Ist die Wärmepumpe in der Datenbank von JAZcalc nicht enthalten, sind die einzugebenden COP-Werte durch einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt nachzuweisen.
- e) **Wärmeentzugsleistung:** Die Werte haben sich an der nachstehenden Tabelle zu orientieren:

Maximale spezifische Wärmeentzugsleistungen			
(nur für Anlagen die zur Beheizung von Wohnhäusern dienen)			
	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Flachkollektor	Trocken	Sand, Kies trocken	10 [W/m ²]
	Feucht	Lehmboden feucht	20 [W/m ²]
	Wassergesättigt	Sand, Kies im Grundwasser	40 [W/m ²]
Minimalabstand der Kollektorrohre: 1 m			
Überschreitet die spezifische Entzugsleistung 30 W/m ² ist die Dimensionierung bzw. Planung der Flächenkollektoren der JAZcalc – Berechnung beizufügen.			



Maximale spezifische Wärmeentzugsleistungen - Fortsetzung

	Untergrund	Bsp.	spez. Entzugsleistung
Tiefensonde	Trocken	trockenes Sediment	20 [W/m]
	Wassergesättigt	wasserführendes Sediment	50 [W/m]
	Fels massiv	Kalkstein, Sandstein	60 [W/m]

Sondenabstand ≥ 7 m

Überschreitet die spezifische Entzugsleistung 40 W/Bohrmeter oder sind Energiepfahlanlagen geplant, sind in Anlehnung an die Planungsempfehlungen ÖWAV-Regelblatt 207 (Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen, 2009) die Auslegungsdimensionierung der Sonden/Energiepfahlanlagen der JAZcalc Berechnung beizufügen. Bei Sondenfeldern mit einer Gesamtlänge von mehr als 1.000 Bohrmeter ist eine numerische Modellierung auf Grundlage eines Thermal Response Tests erforderlich.

- f) **Solltemperatur wärmster Raum:** es sind mindestens 22°C (z.B. Bad) anzunehmen.
- g) **Vor- und Rücklaufemperatur der Heizung:** Wird ein Wert manuell eingegeben, ist dieser mittels einer raumweisen Heizlastberechnung inklusiver raumweiser Dimensionierung des Wärmeabgabesystems nachzuweisen.
- h) **Warmwassertemperatur:** Die Solltemperatur für das Warmwasser ist bei zentraler Warmwasserversorgung ab drei Wohneinheiten mit zumindest 60°C (Speichersolltemperatur) anzusetzen, ansonsten (z.B. Ein- und Zweifamilienhäusern) mit zumindest 50°C.

7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Lieferung und Montage von neuen Wärmepumpen wird entsprechend den nachstehenden Förderungssätzen gefördert. Die Zuschüsse erfolgen jedoch nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

7.1 Förderungssätze Grundwasser-Wärmepumpe

Grundförderung	Förderung [€] max.
Grundwasser-Wärmepumpe	3.900,--

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Grundwasser-Wärmepumpe	5.400,--
Erdgas		3.900,--
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		4.200,--
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		3.000,--
Elektrodirektheizung		3.900,--
Luftwärmepumpe		3.000,--



7.2 Förderungssätze Erd-Wärmepumpe Tiefensonde

Grundförderung	Förderung [€] max.
Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	3.300,--

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	4.800,--
Erdgas		3.300,--
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		3.900,--
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		2.400,--
Elektrodirektheizung		3.300,--
Luftwärmepumpe		2.400,--

7.3 Förderungssätze Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor

Grundförderung	Förderung [€] max.
Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	2.400,--

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	3.600,--
Erdgas		2.400,--
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,--
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		1.800,--
Elektrodirektheizung		2.400,--
Luft-Wärmepumpe		1.800,--

7.4 Förderungssätze Luft-Wärmepumpe (siehe auch Punkt 6.3)

Grundförderung	Förderung [€] max.
Luft-Wärmepumpe	900,--

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Luft-Wärmepumpe	1.800,--
Erdgas		900,--



Förderungssätze Luft-Wärmepumpe - Fortsetzung

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung ⁶ , Wechselbrandkessel	Luft-Wärmepumpe	1200,--
Elektrodirektheizung		900,--

Diese Förderungen werden, sofern diese Anlagen mehrere Objekte versorgen

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,
- in Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

7.5 Zuschläge

Zuschläge*	Förderung [€]
Ausführung in Kombination mit einer hybriden Biomasseheizung	500,--
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	500,--
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerischer Nutzung	1.000,--
Schichtladespeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,--
Frischwassermodul allein	200,--
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,--
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,-- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	max. 400,--

*Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

⁶ In bivalenter Heizungseinbindung mit einer Luft/Wasser-Wärmepumpe kann die Altanlage bestehen bleiben.



Zuschläge - Fortsetzung

Zuschläge*		Förderung [€]
Pumpentausch		85,-- je Pumpe
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	max. 3 Pumpen	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung bzw. unternehmerische Nutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	max. 4 + 1 Pumpe je Steigstrang	
Mehrparteienwohnhäuser und Sondernutzung bzw. unternehmerische Nutzung mit <u>de</u> zentraler Warmwasserbereitung	max. 2 + 1 Pumpe je Steigstrang	

*Diese Zuschläge können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

7.6 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Die **maximal mögliche Förderung** gemäß den Punkten 7.1 bis 7.4 sowie dem Zuschlag für ergänzende Sanierungsmaßnahmen ist zudem mit **25 Prozent der zurechenbaren Investitionskosten** begrenzt. Bemessungsgrundlage sind dabei die nachgewiesenen Kosten (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.) für die Wärmepumpe inkl. Regelung, Verbindungsleitungen im Heizraum, die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen sowie die Montage.

Bauliche Maßnahmen zur Gewinnung der Umweltwärme (zB Flachkollektoren, Tiefensonden, Brunnenanlagen) werden in diesem Zusammenhang nur berücksichtigt, wenn deren Lieferung und Montage nicht vor der Registrierung erfolgt.

8 Abwicklung des Verfahrens

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Registrierung, Schritt 2 – Förderungsantrag).

Die **Registrierung** (Schritt 1) muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen. Der **Förderungsantrag** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

8.1 Registrierung

Vor Lieferung und Montage der Anlage muss eine **Registrierung der Maßnahme** erfolgen.

Bei der Registrierung über das **Registrierungsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Registrierungsnummer und einem Link zum **Online-Förderungsantrag** auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch eine Registrierung mittels **Registrierungsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Sanierung und Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414, Fax: (0316) 877-4569

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at möglich.

Der **Förderungsantrag** mit der zugeteilten Registrierungsnummer wird dann **im Postweg** übermittelt.

Mit der Zuteilung der Registrierungsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von **9 Monaten** reserviert.



8.2 Förderungsantrag

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 9 Monaten ab Zuteilung der Registrierungsnummer** die Förderungsauszahlung über den **Förderungsantrag online mittels des in diesem Zeitraum gültigen Links** beantragt werden.

Alternativ ist im selben Zeitraum auch eine schriftliche Beantragung der Förderungsauszahlung über den zugesandten Förderungsantrag per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) möglich.

Der Förderungsantrag ist bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „**Ich tu's – Einreichstellen**“ einzubringen.

8.2.1 Vorzulegende Unterlagen

- a) ausgefüllter **Förderungsantrag** mit zugeteilter Registrierungsnummer,
- b) **Abnahmeprotokoll** durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung (Einhaltung der „Technischen Voraussetzungen“) sowie die Übereinstimmung der Anlagendaten mit der JAZcalc-Berechnung hervorgehen, siehe Muster: <https://www.klimaaktiv.at/service/publikationen/bauen-sanieren/waermepumpe.html>
- c) **Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** samt Bestätigung der Einweisung der Kundin/des Kunden in den Betrieb der Wärmepumpenheizung,
- d) **Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie** mit zumindest folgenden Inhalten:
 - Angaben von Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Umwälzpumpen, Regelung, Schichtladepeicher, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten;
beim Pumpentausch: Angaben zu Marke und Type sowie zu Energieeffizienz- bzw. Mindesteffizienzindex gemäß Punkt 6.2 lit f),
 - Wärmemengenzähler und Stromzähler gemäß Punkt 6.2 lit c)
 - verpflichtende Energieberatung gemäß Punkt 6.2 lit i),
 - die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen,
- e) **Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein bestehendes Fernwärmenetz gemäß Punkt 6.2 lit a) angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten,
- f) **Nachweis der Jahresarbeitszahl** gemäß Punkt 6.2 lit b) bzw. Punkt 6.4 mit folgenden Unterlagen:
 - JAZcalc-Berechnungsblatt, samt Bestätigung durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur, dass bei der Berechnung die Vorgaben gemäß Punkt 6.5 eingehalten wurden,
 - falls eine Wärmepumpe eingesetzt wird, die nicht in der Get-Datenbank unter <http://www.produktdatenbank-get.at/#/> enthalten ist, sind Prüfberichte einer akkreditierten Prüfanstalt zum Nachweis der Prüfpunkte (COP-Werte) der Wärmepumpe vorzulegen,
 - **Heizlastberechnung**; falls ein Wert für die Vor- und Rücklauftemperatur der Heizung bei der JAZcalc-Berechnung manuell eingegeben wird, ist eine raumweise Dimensionierung des Wärmeabgabesystems auf Basis einer raumweisen Heizlastberechnung, deren Nachvollziehbarkeit durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur bestätigt wird, vorzulegen.
- g) **Heizwärmebedarfs-/Heizlastberechnung** gemäß Punkt 6.2 lit d) bzw. e) oder
- h) gegebenenfalls **Energieausweis in Kopie** (Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1



und 2 gemäß Anhang OIB RL 6), bei Energieausweisen mit Ausstelldatum ab 1.6.2014 auch inkl. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank,

- i) gegebenenfalls beim **Hydraulischen Abgleich** gemäß Punkt 6.2 lit h: **Protokoll gemäß Anhang (Muster)**,
- j) **Bestätigung** über die durchgeführte **verpflichtende Energieberatung** gemäß Punkt 6.2 lit i) mit Angabe von Art und Dauer der Beratung sowie Angabe der EBS-Manager ID,
- k) im Fall der Kombination Luftwärmepumpe mit anderen Anlagensystemen gemäß Punkt 6.3 lit b): Nachweis über die vorhandene Photovoltaikanlage/solarthermische Anlage/Biomasseheizung in Form einer Bescheinigung einer befugten Unternehmerin/ eines befugten Unternehmers,
- l) **Dokumentation** der **Zählerstände** von Stromzähler und Wärmemengenzähler vom Tag der Inbetriebnahme (Fotoprotokoll)
- m) **Bestätigung der Gemeinde**, wonach sie von der Anlagenerrichtung Kenntnis hat,
- n) **Fotos der gesamten Anlage** in entsprechender Qualität.

8.2.2 Für Unternehmen gilt außerdem:

Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

9 Allgemeine Förderungsbestimmungen

Die hier anzuwendenden allgemeinen Verfahrens-, sowie die insolvenz- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Hinweise zur Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz sind dem Dokument „Allgemeine Förderungsbestimmungen“ zu entnehmen. Siehe dazu www.wohnbau.steiermark.at / Ökoförderungen.

10 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Förderungsansuchen, für die in der Zeit vom **1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019** eine **Registrierung online** oder **mittels Registrierungsformulars per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel)** erfolgt ist.



Anhang Muster Hydraulischer Abgleich

(es sind auch andere Varianten automationsunterstützter Protokolle möglich)

Protokoll Hydraulischer Abgleich														
Gebäudedaten					Heizkörper Einstellung									
Geschoß	Raumnummer	Raumbezeichnung	Wohnfläche [m²]	Heizlast[W/Raum]	Heizkörper/ Fussbodenheizung (ankreuzen!!)		Auslegungstemperatur VL/RL [°C]	Heizleistung pro Heizkörper [W/HK]	Durchfluss pro HK [l/h]	Druckverlust HK-Ventil [mWS]	Kv-Wert	Ventil Fabrikat/Type	Voreinstellung	Bemerkung
					HK	FBH								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Durchgeführt am												Seite ____ von ____		